

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mathematik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. Februar 2010  
vom 29. August 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Februar 2010 (AB Uni 7/2010, S. 411) wird wie folgt geändert:

**1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Mathematik umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

• Pflichtmodule:

- Logische Grundlagen (5 LP)
- Grundlagen der Analysis (20 LP)
- Grundlagen der Linearen Algebra (20 LP),
- Selbständiges Arbeiten (9 LP).

• Wahlpflichtmodule:

*Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die Module „Mathematik vermitteln I“, „Mathematik vermitteln II“, das Praktikumsmodul und das Modul „Blockkurs Lineare Algebra und Analysis mit einem Computeralgebrasystem“ zusammenfassend mit dem Wort „Kompetenzerweiterungsmodul“ bezeichnet.*

- (a) aus der Grundlagenerweiterungsliste: drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 10 LP
- (b) aus der Vertiefungsliste: zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 18 LP
- (c) aus einem der im Anhang zugelassenen Nebenfächer: Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 27 bis 35 Leistungspunkten
- (d) aus den Allgemeinen Studien und den Kompetenzerweiterungsmodulen: Wahlpflichtmodule und Veranstaltungen im Gesamtumfang von 13 bis 21 Leistungspunkten.

Die Summe aus den Wahlpflichtmodulen des Nebenfachs, den Veranstaltungen der Allgemeinen Studien und den Kompetenzerweiterungsmodulen muss mindestens 48 Leistungspunkte betragen.

**2. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.**

**3. Nach § 9 Absatz 1 Satz 5 werden folgende Sätze 6, 7 und 8 eingefügt:**

<sup>6</sup>Im Modul „Selbständiges Arbeiten“ können im Rahmen der Kapazitäten bis zu drei Seminare/Lesekurse absolviert werden, wobei für das Bestehen der Veranstaltung „Seminar/Lesekurs“ abweichend zu § 15 Abs. 3 Satz 1 insgesamt maximal drei Versuche zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Werden mehr Seminare/Lesekurse als erforderlich erfolgreich absolviert, geht in die Modulnote die jeweils beste Leistung ein. <sup>8</sup>§ 15 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.

**4. 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht; in der Regel ist die Anmeldung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Rücknahme der Anmeldung (Abmeldung) ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

**5. § 10a Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben ausgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

**6. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

<sup>2</sup>Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung auf die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen übertragen.

**7. In § 13 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:**

<sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen; § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

**8. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:**

(1a) Studierende, die sich noch innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs befinden und als studentische Hilfskräfte Übungen leiten, bekommen die Möglichkeit, sich 6 LP in einem Modul „Mathematik vermitteln“ anrechnen zu lassen (maximal zweimal = 12 LP).

**9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) <sup>1</sup>Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung; für die Veranstaltung „Seminar“ des Moduls „Selbständiges Arbeiten“ gilt die Regelung in § 9 Abs. 1 Sätze 6 - 8. <sup>2</sup>Jedes Jahr gibt es mindestens zwei Termine, an denen diese Leistungen erbracht werden können. <sup>3</sup>Bei entschuldigtem Fehlen kann dem/der Studierenden die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung gegeben werden. <sup>4</sup>Dabei kann abweichend von der Modulbeschreibung eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf eine zeitnahe Wiederholung besteht nicht. <sup>6</sup>Für maximal zwei Prüfungsleistungen erhalten Studierende auf Antrag die Möglichkeit, diese noch ein viertes Mal zu absolvieren, wenn sie diese Prüfungsleistungen auch im dritten Versuch nicht bestanden haben. <sup>7</sup>Die beiden zusätzlichen Versuche können wahlweise auch zur Notenverbesserung einer bereits bestandenen Prüfungsleistung eingesetzt werden. <sup>8</sup>In diesem Fall wird die bessere der erzielten Noten für die Bachelorprüfung gewertet. <sup>9</sup>Die Verwendung der zwei zusätzlichen Versuche für dieselbe Prüfung ist nicht gestattet.

**10. Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

<sup>3</sup>Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Transcript of Records vermerkt.

**11. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:**

(4a) Im Modul „Selbständiges Arbeiten“, den Kompetenzerweiterungsmodulen und den Allgemeinen Studien können im Rahmen der Kapazitäten mehr Leistungen erfolgreich absolviert werden als erforderlich sind. Ist dies der Fall, so geht in die Modulnote des Moduls „Selbständiges Arbeiten“ die jeweils beste Leistung ein; § 9 Abs. 1 Sätze 6-8 bleiben unberührt. Alle zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Transcript of Records vermerkt.

**12. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Es können bis zu zwei Nebenfächer studiert werden, mindestens ein Nebenfach muss erfolgreich abgeschlossen werden. Der Wechsel eines einmal begonnenen Nebenfaches ist ausgeschlossen. Wird mehr als ein Nebenfach erfolgreich absolviert, geht in die Nebenfachnote das bessere Nebenfach ein. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Transcript of Records vermerkt.

**13. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

(7) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren oder hat die/der Studierende zwei Nebenfächer endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

**14. Nach § 16 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:**

(1a) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(1b) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

### **15. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Für jedes Modul, mit Ausnahme der Kompetenzerweiterungsmodulen, weiterer unbenoteter Module und der Veranstaltungen aus den Allgemeinen Studien, wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Modulnote gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; wurden in den Fällen von § 15 Abs. 4a mehr Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert als erforderlich sind, geht in die Modulnote die jeweils beste Leistung ein; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = nicht ausreichend.

### **16. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**

(2a) <sup>1</sup>Für die Nebenfächer wird eine Nebenfachnote gebildet, wurde mehr als ein Nebenfach erfolgreich absolviert, geht in die Nebenfachnote das bessere Nebenfach ein. <sup>2</sup>Die Nebenfachnote setzt sich zusammen aus den Noten der Nebenfachmodule, gewichtet nach ihren Leistungspunkten. <sup>3</sup>Wird Logik als Nebenfach gewählt, so gilt Satz 2 für die Studierenden, sie sich ab dem WS 2009/10 im Bachelor-Studiengang eingeschrieben haben. Für alle Studierenden, die bereits vor dem WS 2009/2010 eingeschrieben waren, gilt bzgl. des Nebenfachs Logik folgende Regelung: Das Modul „Berechenbarkeitstheorie“ geht mit 0% in die Nebenfachnote ein. Aus den Noten der Module „Logische Vertiefung“ und „Selbständiges Arbeiten Logik“ wird eine Nebenfachnote gebildet, in die das Modul „Logische Vertiefung“ mit einem Gewicht von 75% und das Modul „Selbständiges Arbeiten Logik“ mit einem Gewicht von 25% eingehen.

### **17. § 16 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

<sup>1</sup>Aus den Noten der Module, der Nebenfachnote und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet.

### **18. § 16 Abs. 4 Sätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:**

<sup>9</sup>Die Nebenfachnote geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. <sup>10</sup>Die Kompetenzerweiterungsmodulen sowie die weiteren unbenoteten Module oder Veranstaltungen aus den Allgemeinen Studien gehen nicht in die Gesamtnote ein.

**19. § 17 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:**

c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 4 und 5,

**20. Die Modulbeschreibungen erhalten die aus dem Anhang ersichtliche aktuelle Fassung.****Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 mit dem Nebenfach, den Kompetenzerweiterungsmodulen oder den Allgemeinen Studien begonnen haben, können bis zum Ende Ihres Studiums wählen, ob für die Ermittlung und Gewichtung der Nebenfachnote das Recht vor dieser Änderungsordnung (Änderungen betreffend § 16 Abs. 2 und 4) oder diese Erste Änderungsordnung auf sie angewendet werden soll. Die betreffenden Studierenden sind gebeten, sich zur individuellen Absprache an ihr Prüfungsamt zu wenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 8. April 2011.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. August 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles